

Satzung
zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr
der Schloss-Stadt Hückeswagen (Feuerwehrkostenersatzsatzung)
vom xx.xx.2015

Der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen hat aufgrund der §§ 7,8 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), § 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S.474) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), in seiner Sitzung _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Grundsatz

- (1) Die Schloss-Stadt Hückeswagen unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG).
- (2) Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Schloss-Stadt Hückeswagen im Rahmen der Pflichtaufgaben des § 1 Abs. 1 FSHG erfolgt unentgeltlich, sofern nicht in § 2 dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist.

§ 2
Kostenersatz

- (1) Die Stadt verlangt den Ersatz der Kosten, die durch Einsatz der Feuerwehr entstanden sind, im Sinne des § 41 Abs. 2 FSHG:
 1. von dem Verursacher, wenn der die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,

3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist,
5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung oder Schadensbekämpfung, so sind der Schloss-Stadt Hückeswagen die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

- (2) Die Kostenersatzpflicht nach Abs. 1 tritt auch dann ein, wenn
 - a) überörtliche Hilfe im Sinne des § 25 FSHG geleistet wird,
 - b) es zur Durchführung des Auftrages am Einsatzort nicht kommt, weil ein Anlass für den Einsatz nicht mehr besteht bzw. nicht bestand oder die Alarmierung widerrufen worden ist.

§ 3

Gebühren bei freiwillige Leistungen und Brandsicherheitswachen

- (1) Für die Gestaltung von Brandsicherheitswachen, das Gewähren von Hilfeleistungen und für die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr, die nicht nach § 41 Abs. 1 FSHG unentgeltlich sind und nicht unter die Vorschriften des § 41 Abs. 2 FSHG fallen, werden Gebühren erhoben.
- (2) Bei Veranstaltungen, bei denen erhöhte Brandgefahr besteht und bei Ausbruch eines Brandes eine große Anzahl von Personen gefährdet ist, stellt die Feuerwehr bei Bedarf im Rahmen des § 7 FSHG Brandsicherheitswachen.

- (3) Die kostenpflichtigen freiwilligen Leistungen der Feuerwehr können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (4) Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Ob sie gewährt werden sollen, entscheidet der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr im Rahmen seiner Zuständigkeit.
- (5) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, ist Schadensersatz vom Gebührenpflichtigen zu leisten.

§ 4

Kostenersatzpflichtiger

- (1) Kostenersatzpflichtig sind die in § 2 genannten Personen, Behörden und Einrichtungen.
- (2) Für Leistungen im Sinne des § 3 ist kostenersatzpflichtig, wer diese Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt.
- (3) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Auf Kostenersatz kann verzichtet werden, soweit der Kostenersatz im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

§ 5

Berechnungsgrundlage

- (5) Soweit nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals und der Fahrzeuge, gemäß den Sätzen des als Anlage 1 beigefügten Kostenverzeichnisses berechnet.
- (6) Die Einsatzzeit beginnt beim Personal mit der Alarmierung bzw. Bereitstellung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs-, Reinigungs- und Ruhezeiten. Bei Fahrzeugen beginnt die Einsatzzeit mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit der Rückkehr (Ankunft) im Feuerwehrgerätehaus bzw. nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
- (7) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Der Satz für eine Viertelstunde wird grundsätzlich als Mindestkostenersatz abgerechnet. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde gerechnet.
- (8) Verbrauchsmaterialien, wie bspw. Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
- (9) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder

Verlust), so sind diese zusätzlich zu erstatten, soweit diese einer Kostenersatzpflichtigen Leistung zuzuordnen sind.

- (10) Die Einsatzzeiten bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen richten sich nach den Einsatzberichten des Führers der Brandsicherheitswache / der freiwilligen Leistungen.

§ 6

Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
- (2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlichen angefallenen Kosten.
- (3) § 4 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Kostenersatzschuld entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Kostenersatzpflichtigen zur Zahlung fällig.
- (3) Rückständige Geldbeträge werden gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19. Februar 2003 in der derzeit geltenden Fassung beigetrieben.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung und der dieser Satzung als Anlage 1 beigefügte Kostentarif tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die bis dahin gültige Satzung der Schloss-Stadt Hückeswagen über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Hückeswagen vom 02.07.2013 außer Kraft.

Hückeswagen, den _____

gez. Dietmar Persian
Bürgermeister der Schloss-Stadt Hückeswagen

Anlage 1

Kostenverzeichnis zur Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Schloss-Stadt Hückeswagen vom xx.xx.2015

I. Kostenersatz für Einsatzkräfte

- | | |
|-----------------|----------------|
| 1. Einsatzkraft | 24,01 €/Stunde |
|-----------------|----------------|

II. Kostenersatz für Fahrzeuge

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Kommandowagen (KdoW) | 38,26 €/Stunde |
| 2. Einsatzleitwagen (ELW) | 41,67 €/Stunde |
| 3. Mehrzweckfahrzeug (MZF) / Mannschaftstransportwagen (MTW) | 42,47 €/Stunde |
| 4. Tanklöschfahrzeug (TLF) | 95,74 €/Stunde |
| 5. Löschgruppenfahrzeug (LF) | 104,55 €/Stunde |
| 6. Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) | 75,44 €/Stunde |
| 7. Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF) | 98,13 €/Stunde |
| 8. Rüstwagen (RW) | 116,01 €/Stunde |
| 9. Drehleiter (DL) | 115,45 €/Stunde |
| 10. Rettungsboot | 20,02 €/Stunde |

III. Sonstige Kosten

1. Die Kosten für Lösch- und Bindemittel sowie sonstige Verbrauchsmaterialien, einschließlich anfallender Entsorgungskosten, sind in tatsächlich angefallener Höhe zu erstatten.
2. Dies gilt auch für Aufwendungen der Stadt, für die im Kostenverzeichnis kein Kostenersatz festgelegt ist.